



*Passionsspiele
Salmünster e.V.*

Passionsspiele Salmünster e. V.
Postfach 1124
63620 Bad Soden-Salmünster

www.passionsspiele-salmuenster.de
mail@passionsspiele-salmuenster.de

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Passionsspiele Salmünster e.V.**“

Er hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 2470 eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Religion auf dem Gebiet der Vermittlung christlicher Werte und der Förderung von Kunst und Kultur .

Dies wird insbesondere verwirklicht in der Darstellung der Passion Jesu Christi sowie der finanziellen Unterstützung caritativer bzw. kirchlicher Einrichtungen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritte

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

3.2 Austritte

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.3 Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

b) Über den Ausschluss entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 30 Tagen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Ehrenmitgliedschaften:

a) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Ansehen und die Entwicklung des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

b) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vereinsausschusses.

c) Ehrungen erfolgen für langjährige oder verdienstvolle Mitgliedschaft.

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört. Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

3.7 Bühneneinweisung

Die an einer Inszenierung beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, während einer Aufführungssaison eine durch die/den Spielbeauftragten durchgeführte Bühneneinweisung einzufordern, um Unfällen vorzubeugen, indem sie auf die potenziellen Gefahrenquellen aufmerksam gemacht werden.

3.8 Bild-, Video- und Tonrechte

Die Mitglieder übertragen ihre Bild-, Video- und Tonrechte zeitlich und räumlich unbegrenzt an den Verein. Sie willigen ein, dass sämtliche Bilder, Videos und Tonaufnahmen, die während den Proben, Vereinsveranstaltungen und den Aufführungen gemacht werden und sie zeigen, ohne Gegenleistung auf der Webseite und im Internet, in der Presse, im TV, im Hörfunk oder als Film zum Verkauf an Dritte freigegeben werden. Diese Bilder dienen ausschließlich dem Zwecke des Verkaufs, der Werbung, der Internetpräsenz und der Verkaufsförderung. Sie willigen weiterhin ein, dass die Bilder, Videos und Tonaufnahmen mit anderen Bildern, Texten oder Grafiken kombiniert, beschnitten, verändert oder modifiziert werden. Sie erkennen an, dass sie keine Rechte an den Bildern, Videos und Tonaufnahmen haben und dass alle Rechte an diesen dem Verein gehören.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leitung des Vereins

a) Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Spielbeauftragten,
- dem/der PR Beauftragten,
- dem/der Technikbeauftragten,
- dem/der Kassierer/KassiererIn und
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt das auch.

c) Der/Die PR Beauftragte, der/die Schriftführer/Schriftführerin, der/die Spielbeauftragte, der/die Technikbeauftragte und der/die Kassierer/KassiererIn werden auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Aufführungsperiode, d.h. vom

Ende einer bis zum Ende der darauf folgenden Spielsaison, offen und per Handzeichen gewählt. Auf Wunsch kann die Wahl geheim und en bloc durchgeführt werden.

Die Wahl findet in der Mitgliederversammlung des entsprechenden Kalenderjahres (siehe §7.2) statt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

e) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6 Vereinsausschuss

a) Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem/der PR Beauftragten,

- dem/der Kassierer/Kassiererin,

- dem/der Schriftführer/Schriftführerin,

- dem/der Spielbeauftragten,

- dem/der Technikbeauftragten,

- einem/einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Jugend-Beirat/Beirätin.

b) Der/Die Beirat/Beirätin werden auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Aufführungsperiode, d.h. vom Ende einer bis zum Ende der darauf folgenden Spielsaison, offen und per Handzeichen gewählt. Auf Wunsch kann die Wahl geheim und en bloc mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstands durchgeführt werden. Die Wahl findet statt in der Mitgliederversammlung des entsprechenden Kalenderjahres (siehe §7.2) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.

c) Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

d) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

e) Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

f) Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

g) Er beruft ein Organisationsteam für die Durchführung einer Spielsaison.

h) Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

i) Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschussmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.

j) Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

k) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Einladung kann formlos und kurzfristig erfolgen.

l) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

m) Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar als Beirat sind Vereinsmitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind diese erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

n) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Zeitpunkt wird in der Geschäftsordnung geregelt.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

d) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand - schriftlich heißt auch per E-Mail, an die dem Vorstand zuletzt genannte E-Mail-Adresse. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

e) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

f) Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge und weitere Punkte in die Tagesordnung eingebracht werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt und diese Anträge keine Satzungsänderung oder Wahlen zum Gegenstand haben.

g) Versammlungsleiter ist der/die PR Beauftragte, bei dessen Verhinderung der/die Schriftführer/Schriftführerin.

h) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

i) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

j) Bei Wahlen ist gewählt, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

k) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

l) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Entgegennahme des Berichts des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassierers/Kassiererin,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des/der PR-Beauftragten, des/der Kassierers/Kassiererin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Spielbeauftragten, des/der Technikbeauftragten und des/der Jugend-Beirats/Beirätin nach Ablauf der Amtszeit,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für die gleiche Amtsdauer des Vorstandes (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- Satzungsänderungen (§ 8),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen,
- Festsetzung der Beitragshöhe.

m) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

n) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer 9/10-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- b) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Beiträge sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, bzw. werden per Bankeinzug eingezogen.
- d) Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - es der Vereinsausschuss einstimmig beschlossen hat, oder wenn
 - 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- c) In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein.
- d) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- e) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- f) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- g) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und caritativer Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. _____, Spielbeauftragte/r

gez. _____, PR Beauftragte/r

gez. _____, Technikbeauftragte/r

gez. _____, Kassierer/in

gez. _____, Schriftführer/in